



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Beispiel 1: Die Videoüberwachung auf Baustellen

Heutzutage werden immer mehr Videoüberwachungen auf Baustellen vorgenommen. Angegebener Zweck solcher Videoüberwachungen ist einerseits die Diebstahlskontrolle, andererseits die Kostenersparnis dank Kontrolle des Baufortschritts auf Distanz. Der Zweck der Videoüberwachung wird den Arbeitnehmern oft nicht kommuniziert.

Der nächtliche Einsatz der Videokamera ist grundsätzlich gerechtfertigt. Die Überwachungsanlage wird aus Sicherheitsgründen (Prävention gegen Diebstahl) eingesetzt und betrifft nicht das Personal.

Der tägliche Einsatz ist hingegen problematisch. Auf den Einsatz einer Videoüberwachungsanlage für die Kontrolle des Baufortschritts muss grundsätzlich verzichtet werden, weil es unverhältnismässig ist (Verhältnismässigkeitsprinzip, Art. 4 Abs. 2 DSGVO). Die fehlende Verhältnismässigkeit zeigt sich auch in der Beziehung zwischen Anzahl der an die Überwachung interessierten Personen einerseits und Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer andererseits. Eine Überwachungsanlage kann auch als Mittel zur Verhaltensüberwachung empfunden werden, wenn die betroffenen Arbeitnehmer nicht genau über den beabsichtigten Zweck orientiert werden. Der Arbeitnehmer kann sich aber auch trotz Information ständig beobachtet fühlen. Dies umso mehr, da Videokameras in der Regel mit Zoom-Funktionen ausgestattet sind, welche eine Identifikation von Personen ermöglichen und somit zur Verhaltensüberwachung missbraucht werden können.

Die Videoüberwachung auf Baustellen ist nur unter Einhaltung folgender kumulativer Voraussetzungen gestattet:

- Unzumutbarkeit des täglichen Augenscheins und Erforderlichkeit der Aufnahmen (Architekt und Baumeister müssten täglich aus einer grösseren Distanz kommen, um den Baufortschritt zu kontrollieren);
- Ersatz der Videokameras mit einem digitalen Fotoapparat ohne Zoom, welcher nur ein Paar mal pro Tag den Baufortschritt aufnimmt. Dadurch soll die Gefahr einer ständigen Verhaltensüberwachung vermieden werden. Der Einsatz der Videokamera wäre nur möglich, wenn sie schwenkbar ist, d. h. wenn sie nur während der Fotoaufnahmen auf die Baustelle gerichtet ist. Ansonsten müsste sie auf etwas gerichtet sein, das weder die Interessen der Arbeitnehmer noch jene von Dritten tangieren kann.
- Die Aufnahmen werden möglichst nur während Arbeitspausen oder nach Beendigung der Arbeit gemacht;
- Es sollen datenschutzfreundliche Technologien wie Privacy Filter (siehe Kasten rechts) eingesetzt werden;
- Der Zweck der Fotoaufnahmen (Kostenersparnisse, Senkung des Koordinationsaufwandes, Rapportierung des Baufortschrittes) sowie die Erforderlichkeit der Aufnahmen, ihren Grund und ihre Häufigkeit pro Tag (z. B. 2x/Tag) wird den betroffenen Arbeitnehmern genau und schriftlich mitgeteilt und die Verhaltensüberwachung ausdrücklich ausgeschlossen;
- Die Aufnahmen werden im Internet nur passwortgeschützt und nur einer beschränkten Anzahl zugriffsberechtigten Personen für eine bestimmte, im Voraus festgelegte und beschränkte Dauer (z. B. während der Bauzeit) zur Verfügung gestellt.

[Zurück zur Übersicht Am Arbeitsplatz](#)

Zuletzt aktualisiert am: 31.03.2004

EDÖB

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

[Webmaster](#) | [Rechtliches](#)

<http://www.edoeb.admin.ch/themen/00794/00800/00911/00912/index.html?lang=de>

